

DIE AKTIENGESELLSCHAFT

Die international bekannteste Gesellschaftsform

Die Aktiengesellschaft gehört zu den international bekanntesten Rechts- und Gesellschaftsformen. Die Vorschriften über die AG wurden nach dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an das geltende EU-Recht angepasst. Das Mindestkapital für die Gründung einer AG beträgt 50'000 Franken, das bei der Gründung bar einbezahlt werden muss. Die AG ist nach liechtensteinischem Recht buchführungspflichtig und hat eine Revisionsstelle zu bestellen. Mit dem neuen Steuergesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft trat, wurde die Kapitalsteuer abgeschafft. Für wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt seither die allgemeine Ertragssteuer von 12,5%. Liechtenstein hat die Societas Europaea (S.E.), die Europäische Aktiengesellschaft, in seinen Rechtsbestand aufgenommen.

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren Kapital in Teile oder Aktien zerlegt ist. Das Mindestkapital für die Gründung einer Aktiengesellschaft, die im Öffentlichkeitsregister eingetragen wird, beträgt 50'000 Franken. Gründer der Aktiengesellschaft können, unabhängig von ihrem Wohnsitz, Inländer oder Ausländer sein. Die Gründung einer Aktiengesellschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen vorgenommen werden. Voraussetzung für die Gründung sind mindestens zwei Gründer, wobei es nach dem Gründungsakt möglich ist, dass alle Aktien in der Hand einer einzigen Person vereint sind. Wird die Aktiengesellschaft in Euro oder in US-Dollar errichtet, so beträgt das Mindestkapital 50'000 € oder 50'000 \$.

Inhaberaktien oder Namensaktien

Zweck einer Aktiengesellschaft ist in den meisten Fällen der Betrieb eines Handels- oder Fabrikationsbetriebes oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes sein. Andere Zwecke können internationale Handelsgeschäfte, Finanz- oder Immobiliengeschäfte sein. Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre, die Anspruch auf Gewinn des Unternehmens und ein allfälliges Liquidationsergebnis haben. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, eine Buchhaltung zu führen und hat eine Revisionsstelle zu bestellen.

Das Kapital der Aktiengesellschaft ist in Aktien zerlegt, in der Regel entweder in Inhaberaktien oder in Namensaktien. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Kapital gleichzeitig in verschiedene Arten von Aktien aufzuteilen. Die Inhaberaktie ist ein Inhaberpapier, dessen Inhaber anonym bleibt. Im Unterschied dazu wird die Namensaktie auf einen bestimmten Namen ausgestellt, wobei die Eigentümer der Namensaktien von der Gesellschaft in ein Aktienbuch einzutragen sind.

Aufhebung der Kapital- und Couponsteuer

In Liechtenstein tätige Unternehmen unterliegen nach dem auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen Steuergesetz nur noch einer allgemeinen Ertragssteuer von 12,5%. Die frühere Kapitalsteuer und die Couponsteuer für juristische Personen wurden abgeschafft. Von der Abschaffung der Couponsteuer nicht betroffen sind die am 31. Dezember 2010 vorhandenen Altreserven, die in den ersten zwei Jahren der Gültigkeit des neuen Steuergesetzes mit einem reduzierten Steuersatz in Höhe von 2% ausgeschüttet werden. Nach dieser Übergangsfrist beträgt die Besteuerung auf den nicht abgerechneten Altreserven wiederum 4%. Sind keine Altreserven mehr vorhanden, entfällt die Couponsteuer für Ausschüttungen, die aus Gewinnen nach dem Inkrafttreten des Steuergesetzes. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bleiben Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen sowie aus ausländischen Betriebsstättenenerträgen von Steuern befreit. Mit dem Eigenkapital-Zinsabzug von 4% wurde die bestehende Ungleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital beseitigt.

Betriebswirtschaftlich zweckmässige Reorganisationen sollen nicht durch Steuern behindert werden. Die stillen Reserven werden nicht besteuert, sofern nach einer Umstrukturierung weiterhin eine Steuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein besteht. Die Umwandlung eines Unternehmens mit dem Wechsel der Rechtsform, eine Vermögensübertragung oder eine Fusion und Einbringung von Betrieben gelten als Umstrukturierungen, denen ein Steueraufschub gewährt wird. Für Unternehmen eines Konzerns führte das neue Steuergesetz eine moderne Gruppenbesteuerung ein, die es erlaubt, die Verluste innerhalb eines nationalen oder internationalen Konzerns in derselben Periode auszugleichen. Mit dieser neuen Art der Besteuerung gewinnt Liechtenstein als Standort für gewerblich tätige Verbandspersonen die steuerliche Attraktivität zurück, die durch Steuersatzsenkungen in verschiedenen Ländern zum Teil eingebüsst worden war.